

Pfäffikon, 22. November 2023

Vernehmlassung: Musikschulgesetz (MuSG)

Sehr geehrter Herr Landammann Sehr geehrte Frau Regierungsrätin Sehr geehrte Herren Regierungsräte Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Einladung zur Vernehmlassung betreffend das Musikschulgesetz (MuSG).

Allgemeines

Die Sozialdemokratische Partei (SP) des Kantons Schwyz unterstützt die Stossrichtung des vorliegenden Gesetzesentwurfs und begrüsst die gesetzliche Verankerung des Musikschulunterrichts im Kanton Schwyz. Aktuell zeigt sich die Musikschullandschaft im Kanton Schwyz sehr heterogen. Die Angebote der Musikschulen sind sehr unterschiedlich und noch immer gibt es Gemeinden ohne Musikschulen. Die Einführung eines kantonalen Musikschulgesetzes, gestützt auf Art. 67a der Bundesverfassung, erachten wir als zielführend, um die Qualität und das Angebot der Schwyzer Musikschullandschaft zu steigern. Folgende Bereiche unterstützen wir speziell:

- Die in § 10 MuSG definierten Vorgaben bezüglich der Ausbildung der Musikschullehrpersonen.
- Die in § 11 MuSG definierte Besoldung der Musikschullehrpersonen mit musikpädagogischem Hochschuldiplom oder gleichwertiger Ausbildung. Die Besoldung nach § 35 Abs. 1 MuSG (Lohnklasse 1 Sekundarstufe I) des Personal- und Besoldungsgesetzes für die Lehrpersonen an der Volksschule vom 27. Juni 2002 ist einerseits aufgrund des entsprechenden Hochschuldiploms der ausgebildeten Musikschulpädagoginnen und Musikschulpädagogen angezeigt. Andererseits ist die Besoldung nach der Lohnklasse 1 Sekundarstufe I in Folge des aktuellen Fachkräftemangels zentral. Es ist von hoher Wichtigkeit, dass die Besoldung durch ein kantonales Gesetz nicht tiefer angesetzt wird.
- Die in § 13 MuSG definierte Finanzierung der Musikschulen.
- Die in § 17 MuSG definierten Rahmenbedingungen für das Talentförderungsprogramm.

Anträge und Bemerkungen zu den einzelnen Gesetzesbestimmungen

§ 2 (Geltungsbereich):

Der vorgesehene Geltungsbereich dieses Gesetzes wird grundsätzlich begrüsst. Allenfalls wäre es sinnvoll in den Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen zu erwähnen, dass Musikschulen interkantonale Zusammenarbeiten durchführen dürfen. Die aktuelle Formulierung «Sie alle müssen Wohnsitz im Kanton Schwyz haben» könnte allenfalls zum Missverständnissen führen, dass beispielsweise in Musikschulensembles nur noch Kinder mit Wohnsitz im Kanton Schwyz spielen dürfen. Selbstverständlich soll der subventionierte Unterricht nur für Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz im Kanton Schwyz gelten. Eine Zusammenarbeit über die Kantonsgrenzen hinweg, zum Beispiel im Bereich der Ensembles, sollte aber im Rahmen der bisherigen Tätigkeiten weiterhin möglich sein.

§ 14 (Kantonsbeiträge):

Die vorgesehene kantonale Mitfinanzierung an die Schulleitungs- und Lehrbesoldung der anerkannten Musikschulen werden von der SP Kanton Schwyz grundsätzlich als zweckdienlich erachtet. Gemäss der Medienmitteilung vom 11. September 2023 der Schwyzer Staatswirtschaftskommission soll auch die Lehrpersonenbesoldung weiterhin eine Verbundsaufgabe bleiben. Jedoch erhöht der Kanton seinen Anteil an der Besoldung der Lehrpersonen von 20 auf 50 Prozent. Im Lichte der angedachten Anpassungen im Bereich der Volksschule, ist es angezeigt, die vorgesehene kantonale Mitfinanzierung an die Schulleitungs- und Lehrerbesoldung der anerkannten Musikschulen ebenfalls auf 50 Prozent zu setzen.

§ 16 (Elternbeiträge):

Wir regen an, den Begriff Eltern durch den Begriff Erziehungsberechtigte zu ersetzen.

§ 16 Abs. 2 (Elternbeiträge):

Wir beantragen, dass die Summe aller Elternbeiträge einer Musikschule maximal 30 Prozent der Schulleitungs- und Lehrerbesoldung der anerkannten Musikschule zu decken haben. So kann gewährleistet werden, dass die Elternbeiträge für das Musikschulangebot im gesamten Kanton ähnlich hoch sind.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse **Sozialdemokratische Partei** Kanton Schwyz

Karin Schwiter Luka Markić

Präsidentin Partei- und Fraktionssekretär